

Dekret zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

vom 13. Dezember 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 333, 335, 372 ff., 381 ff. und 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 *Verwaltungsbehörden*

Die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug betrauten Verwaltungsbehörden sind:

- a)* das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Sicherheit fällt (nachfolgend: Departement);
- b)* aufgehoben;
- c)* die Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV, nachfolgend: Dienststelle);
- d)* aufgehoben;
- e)* das Departement, in dessen Aufgabenbereich die öffentlichen Finanzen fallen.

Art. 19 Abs. 2 *Departement*

² Das Departement kann mittels veröffentlichten Entscheids bestimmte Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich an den Chef der Dienststelle delegieren.

Art. 20 *Dienststelle*

a) *Organisationseinheiten*

¹ Die Dienststelle umfasst folgende Organisationseinheiten:

- a)* ein Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen (ASB, nachstehend: Amt);
- b)* die Haftanstalten, die durch das Erwachsenstrafrecht vorgesehenen sind;
- c)* eine offene Anstalt für den Vollzug freiheitsentziehender Strafen im Normalvollzug oder in einer erleichterten Vollzugsform;
- d)* eine Anstalt für junge Erwachsene, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt worden sind;
- e)* eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Freiheitsentzugs, die durch das Jugendstrafrecht und die Jugendstrafprozessordnung vorgesehen ist.

² Sie gewährleistet die administrative Leitung des Netzwerks für Bewährungshilfe (Art. 22, 35 und 36).

Art. 21 *b)* *Zuständigkeiten*

¹ Die Dienststelle ist die Vollzugsbehörde im Sinne des Strafgesetzbuches. Sie übt alle Aufgaben aus, die nicht durch das Bundesrecht oder das vorliegende Gesetz einer gerichtlichen Behörde oder einer anderen Verwaltungsbehörde zugewiesen sind.

² Für Entscheide über den Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht ist der Dienstchef oder sein Stellvertreter zuständig. Die Kompetenzen des Amtsleiters und der Anstaltsleiter werden durch eine Verordnung des Staatsrates geregelt.

³ Der Dienstchef kann mit der ausdrücklichen Zustimmung des Departements gewisse seiner Kompetenzen an den Amtsleiter, die Anstaltsleiter oder an ihre Stellvertreter delegieren. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 22 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 Für die Bewährungshilfe zuständige Behörde

a) Organisation

² Das Netzwerk für Bewährungshilfe umfasst:

a) öffentlich-rechtliche Partner, namentlich die Stiftung Sucht Wallis, die regionalen Arbeitsvermittlungszentren, das Spital Wallis / Gesundheitsnetz Wallis, die regionalen sozialmedizinischen Zentren, die Amtsvormundschaftsbehörden, die Dienststellen der kantonalen Verwaltung, welche zur Wiedereingliederung der Gefangenen einen Beitrag leisten können, sowie die Kantons- und Gemeindepolizei;

³ Die Amtsvormundschaftsbehörden und die privatrechtlichen Partner haben Anspruch auf eine vertraglich vereinbarte Entschädigung.

Art. 23 lit. d b) Aufgaben

Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde:

d) stellt die freiwillige soziale Betreuung im Sinne des Strafgesetzbuches sicher (Art. 96 StGB).

Art. 27 lit. b c) Bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechnete Behörde

Die bei Verletzung einer Unterhaltspflicht zum Strafantrag berechtigten Behörden sind:

b) die Erwachsenen- und Kinderschutzhilfe in den Fällen, mit denen nicht die kantonale Dienststelle für Sozialwesen befasst wird;

Art. 30 Abs. 4 Geldstrafe – Busse

⁴ Aufgehoben.

Art. 42a Vollzugspersonal und pädagogisches Personal

¹ Gemäss den in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 festgehaltenen Grundsätzen erlässt der Staatsrat eine Verordnung, in der er die spezifischen Rechte und Pflichten des Vollzugspersonals und des pädagogischen Personals (nachfolgend: Personal) regelt und somit sicherstellt, dass alle Formen des Freiheitsentzugs die soziale Integration der Gefangenen in die Gesellschaft erleichtern und gleichzeitig die Sicherheitsbedürfnisse der Gesellschaft, des Personals und der Mitgefangenen beachtet werden.

² Die Rekrutierung, die Aus- und Weiterbildung und die Arbeitsbedingungen müssen ermöglichen, dass das Personal die Betreuung der inhaftierten Personen auf hohem Niveau gewährleisten kann, in Übereinstimmung mit dem im Strafgesetzbuch für den Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen festgelegten Zielen.

³ Das Personal hat die Pflicht:

a) alle inhaftierten Personen mit Menschlichkeit und unter Achtung ihrer Menschenwürde zu behandeln;

b) keinen unmittelbaren Zwang anzuwenden, mit Ausnahme von gerechtfertigter Notwehr, im Falle eines Fluchtversuchs oder einer Widersetzlichkeit gegen eine rechtmässige Anordnung; in diesen Fällen darf die Anwendung unmittelbaren Zwangs nur als letztes Mittel erfolgen und muss verhältnismässig sein;

c) aktiv mit den Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten.

⁴ Die Gesetzgebung über das Personal des Staates Wallis bleibt vorbehalten.

Art. 43 Abs. 2 und 4 Vollzugsplan

² Er wird von der Anstalt in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person oder deren gesetzlichem Vertreter festgelegt. Er wird dem Amt zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Aufgehoben.

Art. 44 Rechte und Pflichten der inhaftierten Person

¹ In Ergänzung bundes- und konkordatsrechtlicher Bestimmungen im Bereich des Vollzugsregimes werden die Rechte und Pflichten der inhaftierten Person in einer Verordnung des Staatsrates geregelt, die vor allem folgende Bereiche behandelt:

- a) Haftantritt und Entlassung;
- b) Haftlokale, Bettwäsche und Bekleidung;
- c) Gesundheit, Zwangsmedikation und Zwangsernährung;
- d) Ordnung, Disziplinarrecht und Zwangsmassnahmen;
- e) Arbeit und Ausbildung;
- f) Freizeitbeschäftigung und Aussenkontakte;
- g) Kontrollen und Untersuchungen;
- h) Verfahren, Einsprache und Klage;
- i) Vollzug im Form der Halbgefängenschaft und tageweiser Vollzug.

² Die Verordnung muss:

- a) die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen berücksichtigen;
- b) einen Lebensrahmen im Freiheitsentzug fördern, der so weit als möglich auf die positiven Aspekte des Lebens in der Gesellschaft ausgerichtet ist;
- c) die Rechte der inhaftierten Person nur so weit beschränken oder ihr nur so weit Pflichten auferlegen, wie es der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Anstalt erfordern;
- d) die Anwendung von unmittelbaren Zwangsmassnahmen auf die Fälle begrenzen, bei denen sie für die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstaltsbetriebs unumgänglich sind, oder wenn die Belange der öffentlichen Sicherheit es erfordern.

³ Die Beschwerde gegen eine Disziplinarsanktion ist bei einem Einzelrichter des Kantonsgerichts einzureichen. Sie hat, unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids des befassten Richters, keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Der Begriff «Direktion der kantonalen Strafanstalten» wird in Artikel 4 Absatz 3 durch «Chef der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug» ersetzt. Der Begriff «Direktion» wird in den Artikeln 46 Absatz 3, 47 Absatz 3, 51 Absatz 1, 52 Absatz 2 Buchstabe c und 53 Absatz 2 durch «Dienststelle» ersetzt. Der Begriff «Strafanstalten» wird durch «Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug» ersetzt. Diese terminologischen Anpassungen werden ebenfalls in allen anderen strafrechtlichen Gesetzen angebracht, insbesondere im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht.

² Der 2. Abschnitt des 3. Kapitels des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch erhält folgenden neuen Wortlaut: «Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit, Begleitmassnahmen, Strafregister».

Der 3. Abschnitt des 3. Kapitels des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch erhält folgenden neuen Wortlaut: «Freiheitsentziehende Sanktionen».

³ Das vorliegende Dekret findet mit seinem Inkrafttreten auch auf laufende Verfahren Anwendung.

⁴ Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, nachdem es im Amtsblatt veröffentlicht worden ist.

⁵ Es verliert mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, spätestens jedoch am 31. Dezember 2017 seine Gültigkeit.

⁶ Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 13. Dezember 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**